

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 08.08.2008 folgende

ENTGELTREGELUNG

für die städtischen Hallen und Säle

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Groß-Umstadt erhebt für die Benutzung der städtischen Hallen, Säle und Versammlungsräume einschließlich der Einrichtungsgegenstände nachstehendes Nutzungsentgelt:

- 1.1 Für die einmalige Nutzung der Hallen, Säle und Versammlungsräume einschließlich der Einrichtungsgegenstände durch Vereine, Verbände, Institutionen, natürliche und juristische Personen werden Entgelte gemäß **Anlage 1** (Entgelt-Tabelle für die städtischen Hallen und Säle und Versammlungsräume) erhoben.
- 1.2 Bei gewerblichen Veranstaltungen, bspw. von Konzert- und Theateragenturen durchgeführten Veranstaltungen, beträgt das Nutzungsentgelt das 1,5-fache des Betrages gemäß § 1.1.

In Zweifelsfällen erfolgt die endgültige Einordnung der

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 08.08.2008 folgende letztmalig durch Stadtverordnetenbeschluss vom __. __.2017 geänderte

ENTGELTREGELUNG

für die städtischen Hallen und Säle

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Groß-Umstadt erhebt für die Benutzung der städtischen Hallen, Säle und Versammlungsräume einschließlich der Einrichtungsgegenstände nachstehendes Nutzungsentgelt:

- 1.1 Für die einmalige Nutzung der Hallen, Säle und Versammlungsräume einschließlich der Einrichtungsgegenstände durch Vereine, Verbände, Institutionen, natürliche und juristische Personen werden Entgelte gemäß **Anlage 1** (Entgelt-Tabelle für die städtischen Hallen und Säle und Versammlungsräume) erhoben.
- 1.2 Bei gewerblichen Veranstaltungen, bspw. von Konzert- und Theateragenturen durchgeführten Veranstaltungen, beträgt das Nutzungsentgelt das 1,5-fache des Betrages gemäß § 1.1.

In Zweifelsfällen erfolgt die endgültige Einordnung der

jeweiligen Veranstaltung durch die Vermieterin (Magistrat). Die Betriebskosten sind vom Veranstalter laut Gebührenordnung zu zahlen. Dies ist analog anzuwenden bei Veranstaltungen, bei denen ein Verein als Vermittler oder Veranstalter auftritt. Der § 7 findet hier keine Anwendung. 1.3 Wiederkehrende Nutzung: Für die wiederkehrende Benutzung der städtischen Hallen und Säle durch Groß-Umstädter Vereine, Schulen, Kindergärten und andere soziale Einrichtungen werden erhoben: a) Nutzungsentgelt für Trainings- und Übungsstunden: keine b) Betriebskosten Keine c) Schulsport Zu Zwecken des Schulsports ist vom Schulträger eine Pauschale für Reinigung und Ersatz von Beschädigungen zu zahlen. 1.4. Benutzung der Kegelbahn im Bürgerhaus Klein-Umstadt: Für Jedermannkegeln werden je Bahn und Stunde Gebühren erhoben. Diese betragen 6,50 € je Bahn und Stunde. 1.5. Das Ausleihen von Geschirr, transportablen Bühnen und Auslegmaterial ist entgeltpflichtig. Das Entgelt ergibt sich	jeweiligen Veranstaltung durch die Vermieterin (Magistrat). Die Betriebskosten sind vom Veranstalter laut Gebührenordnung zu zahlen. Dies ist analog anzuwenden bei Veranstaltungen, bei denen ein Verein als Vermittler oder Veranstalter auftritt. Der § 7 findet hier keine Anwendung. 1.3 Wiederkehrende Nutzung: Für die wiederkehrende Benutzung der städtischen Hallen und Säle durch Groß-Umstädter Vereine, Schulen, Kindergärten und andere soziale Einrichtungen werden erhoben: a) Nutzungsentgelt für Trainings- und Übungsstunden: keine b) Betriebskosten Keine c) Schulsport Zu Zwecken des Schulsports ist vom Schulträger eine Pauschale für Reinigung und Ersatz von Beschädigungen zu zahlen. 1.4. Benutzung der Kegelbahn im Bürgerhaus Klein-Umstadt: Für Jedermannkegeln werden je Bahn und Stunde Gebühren erhoben. Diese betragen 6,50 € je Bahn und Stunde. 1.5. Das Ausleihen von Geschirr, transportablen Bühnen und Auslegmaterial ist entgeltpflichtig. Das Entgelt ergibt sich
--	--

aus der **Anlage 2**. Über Änderungen der Anlage 2 beschließt der Magistrat.

§ 2

Veranstaltungen über mehrere Tage

2.1 Erstrecken sich Veranstaltungen gemäß § 1.1 über mehrere Tage, so werden erhoben:

- a) für den ersten Tag voller Satz aus § 1.1
- b) für den zweiten Tag 75 % des Entgeltes aus § 1.1
- c) für den dritten und jeden weiteren Tag 50 % des Entgeltes aus § 1.1

2.2 Für Auf- und Abbautage wird eine Pauschale in Höhe von 15% pro Auf- und Abbautag vom Nutzungsentgelt festgelegt, mindestens jedoch 30 €.

Pauschalbeträge können festgelegt werden.

2.3 Die Gesamtdauer einer Nutzung örtlicher Vereine wird als eine Veranstaltung angesehen und ist somit einmal jährlich für die Vereine gebührenfrei. Während der Ausstellungstage ist der volle Satz der Betriebskosten zu zahlen.

aus der **Anlage 2**. Über Änderungen der Anlage 2 beschließt der Magistrat.

1.6 Die Freistellung gemäß 1.3 gilt ausschließlich für die dem originären und unmittelbaren Vereinszweck bzw. dem Veranstaltungszweck dienenden Räumlichkeiten. Nebenräume, die der Vorbereitung, der Nachbereitung oder dem „gemütlichen Beisammensein“ dienen, sind von der Freistellung nicht erfasst. Hier ist nur eine Veranstaltung pro Jahr frei. Im Übrigen gilt § 6 und die Anlage 1.

§ 2

Veranstaltungen über mehrere Tage

2.1 Erstrecken sich Veranstaltungen gemäß § 1.1 über mehrere Tage, so werden erhoben:

- a) für den ersten Tag voller Satz aus § 1.1
- b) für den zweiten Tag 75 % des Entgeltes aus § 1.1
- c) für den dritten und jeden weiteren Tag 50 % des Entgeltes aus § 1.1

2.2 Für Auf- und Abbautage wird eine Pauschale in Höhe von 15% pro Auf- und Abbautag vom Nutzungsentgelt festgelegt, mindestens jedoch 30 €.

Pauschalbeträge können festgelegt werden.

2.3 Die Gesamtdauer einer Nutzung örtlicher Vereine wird als eine Veranstaltung angesehen und ist somit einmal jährlich für die Vereine gebührenfrei. Während der Ausstellungstage ist der volle Satz der Betriebskosten zu zahlen.

2.4 Veranstaltungen über mehrere Tage im Sinne dieser Vorschrift werden begrenzt auf 4 Tage.

**§ 3
Nutzung der Nebenräume**

Für die Benutzung der Nebenräume werden Gebühren und Betriebskosten nach der für die Einrichtung gültigen Tabellen erhoben (Anlage 1).

**§ 4
Betriebskosten**

Die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Reinigung etc.) bei den Veranstaltungen nach § 1.1 werden gemäß der jeweils für die Einrichtung geltenden Tabellen abgerechnet (Anlage 1).

**§ 5
Veranstaltungen anlässlich des Winzerfestes**

Für die Benutzung der Einrichtungen anlässlich alljährlich wiederkehrender Veranstaltungen am Winzerfest werden Nutzungsentgelt und Betriebskosten durch den Magistrat besonders festgesetzt.

**§ 6
Gebührenfreie Veranstaltungen mit Erhebung von
Betriebskosten**

2.4 Veranstaltungen über mehrere Tage im Sinne dieser Vorschrift werden begrenzt auf 4 Tage.

**§ 3
Nutzung der Nebenräume**

Für die Benutzung der Nebenräume werden Gebühren und Betriebskosten nach der für die Einrichtung gültigen Tabellen erhoben (Anlage 1).

**§ 4
Betriebskosten**

Die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Reinigung etc.) bei den Veranstaltungen nach § 1.1 werden gemäß der jeweils für die Einrichtung geltenden Tabellen abgerechnet (Anlage 1).

**§ 5
Veranstaltungen anlässlich des Winzerfestes**

Für die Benutzung der Einrichtungen anlässlich alljährlich wiederkehrender Veranstaltungen am Winzerfest werden Nutzungsentgelt und Betriebskosten durch den Magistrat besonders festgesetzt.

**§ 6
Gebührenfreie Veranstaltungen mit Erhebung von
Betriebskosten**

6.1 Ortsvereine, örtliche Verbände, örtliche Organisationen und örtliche politische Parteien erhalten, sofern die Veranstaltung dem Vereinszweck dient, einmal jährlich einen Zuschuss für die Nutzung einer Einrichtung gemäß § 1.1, die in ihrer Größenordnung der Nutzung angemessen ist. Der Zuschuss wird in Höhe des für die Nutzung zu entrichtenden Nutzungsentgeltes gewährt. Die Betriebskosten nach § 4 werden erhoben.

6.2 Zu den nicht unter 6.1 einzustufenden Erstveranstaltungen der Ortsvereine, örtlichen Verbänden, örtlichen Organisationen und örtlichen Parteien wird ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Dies gilt nicht, wenn Eintritt erhoben wird. Die Betriebskosten nach § 4 werden erhoben.

6.3 Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen, die rein einer sozialen Betreuung dienen (DRK, Arbeiterwohlfahrt, Arbeitersamariterbund, Kirchen etc.) und keine finanzielle Beteiligung der Besucher verlangen, wird ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Betriebskosten nach § 4 werden erhoben.

6.4 Bei Übernachtung von Besuchergruppen in den in § 1.1 aufgeführten Einrichtungen wird ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Die Betriebskosten nach § 4 sind zu entrichten. Im Einzelfall kann der Magistrat eine Bezuschussung zu den Betriebskosten bewilligen.

6.5 Zur Abhaltung von Vorstandssitzungen wird ortsansässigen Vereinen bezüglich der Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes

6.1 Ortsvereine, örtliche Verbände, örtliche Organisationen und örtliche politische Parteien erhalten, sofern die Veranstaltung dem Vereinszweck dient, einmal jährlich einen Zuschuss für die Nutzung einer Einrichtung gemäß § 1.1, die in ihrer Größenordnung der Nutzung angemessen ist. Der Zuschuss wird in Höhe des für die Nutzung zu entrichtenden Nutzungsentgeltes gewährt. Die Betriebskosten nach § 4 werden erhoben.

6.2 Zu den nicht unter 6.1 einzustufenden Erstveranstaltungen der Ortsvereine, örtlichen Verbänden, örtlichen Organisationen und örtlichen Parteien wird ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Dies gilt nicht, wenn Eintritt erhoben wird. Die Betriebskosten nach § 4 werden erhoben.

6.3 Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen, die rein einer sozialen Betreuung dienen (DRK, Arbeiterwohlfahrt, Arbeitersamariterbund, Kirchen etc.) und keine finanzielle Beteiligung der Besucher verlangen, wird ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Betriebskosten nach § 4 werden erhoben.

6.4 Bei Übernachtung von Besuchergruppen in den in § 1.1 aufgeführten Einrichtungen wird ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Die Betriebskosten nach § 4 sind zu entrichten. Im Einzelfall kann der Magistrat eine Bezuschussung zu den Betriebskosten bewilligen.

6.5 Zur Abhaltung von Vorstandssitzungen wird ortsansässigen Vereinen bezüglich der Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes

nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Betriebskosten nach § 4 sind zu entrichten.

§ 7

Gebühren- und betriebskostenfreie Veranstaltungen

- 7.1 Zur Abhaltung von nichtöffentlichen Fraktionssitzungen örtlicher Parteien und örtlicher politischer Gruppierungen wird diesen bezüglich der Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten angemessenen Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Auch die Betriebskosten werden zu 100% bezuschusst.
- 7.2 Zur Abhaltung von nichtöffentlichen Veranstaltungen der Kreis-IKD-Interessengemeinschaft wird dieser bezüglich der Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten angemessenen Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Die Betriebskosten werden zu 100% bezuschusst.
- 7.3 Für Theatervorstellungen, die zugunsten karitativer Zwecke durchgeführt werden, wird für die Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten angemessenen Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Die Betriebskosten werden zu 100% bezuschusst.
- 7.4 Seminar-Veranstaltungen (Kurse) der Kreisvolkshochschule Darmstadt-Dieburg werden für die Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten angemessenen Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Die Betriebskosten

nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Betriebskosten nach § 4 sind zu entrichten.

§ 7

Gebühren- und betriebskostenfreie Veranstaltungen

- 7.1 Zur Abhaltung von nichtöffentlichen Fraktionssitzungen örtlicher Parteien und örtlicher politischer Gruppierungen wird diesen **bis zu drei Mal jährlich** bezüglich der Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten angemessenen Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Auch die Betriebskosten werden zu 100% bezuschusst.
- 7.2 Zur Abhaltung von nichtöffentlichen Veranstaltungen der Kreis-IKD-Interessengemeinschaft wird dieser bezüglich der Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten angemessenen Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Die Betriebskosten werden zu 100% bezuschusst.
- 7.3 Für Theatervorstellungen, die zugunsten karitativer Zwecke durchgeführt werden, wird für die Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten angemessenen Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Die Betriebskosten werden zu 100% bezuschusst.
- 7.4 Seminar-Veranstaltungen (Kurse) der Kreisvolkshochschule Darmstadt-Dieburg werden für die Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten angemessenen Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Die Betriebskosten

werden zu 100% bezuschusst.

7.5 Nichtöffentliche Veranstaltungen der örtlichen Schulen werden für die Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten angemessenen Einrichtungen ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt (Anlage 1). Die Betriebskosten werden zu 100% bezuschusst.

§ 8 Rücktrittsgebühren

Eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 100 % des Nutzungsentgeltes ist vom Veranstalter zu zahlen, wenn zwischen Veranstaltungstermin und Absage der Veranstaltung weniger als 10 Kalendertage liegen.

Eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes ist vom Veranstalter zu zahlen, wenn zwischen Veranstaltungstermin und Absage der Veranstaltung mehr als 10 aber weniger als 20 Kalendertage liegen.

Eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % des Nutzungsentgeltes ist vom Veranstalter zu zahlen, wenn zwischen Veranstaltungstermin und Absage der Veranstaltung mehr als 20 aber weniger als 30

werden zu 100% bezuschusst.

7.5 Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen (Zugang nur für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler sowie deren Familienangehörige) der örtlichen Schulen werden für die Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten Einrichtungen lediglich die Betriebskosten erhoben.

7.6 Bei öffentlichen Veranstaltungen (alle anderen als die gemäß Ziff. 7.5) der örtlichen Schulen werden für die Nutzung einer der in § 1.1 aufgeführten Einrichtungen das satzungsgemäße Nutzungsentgelt sowie die Betriebskosten erhoben, wobei für die erste Veranstaltung in jedem Jahr ein Zuschuss in Höhe des Nutzungsentgeltes nach der für die Einrichtung geltenden Tabelle gezahlt wird (Anlage 1).

§ 8 Rücktrittsgebühren

Eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 100 % des Nutzungsentgeltes ist vom Veranstalter zu zahlen, wenn zwischen Veranstaltungstermin und Absage der Veranstaltung weniger als 10 Kalendertage liegen.

Eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes ist vom Veranstalter zu zahlen, wenn zwischen Veranstaltungstermin und Absage der Veranstaltung mehr als 10 aber weniger als 20 Kalendertage liegen.

Eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % des Nutzungsentgeltes ist vom Veranstalter zu zahlen, wenn zwischen Veranstaltungstermin und Absage der Veranstaltung mehr als 20 aber weniger als 30

Kalendertage liegen.

**§ 9
Umsatzsteuer**

Bei der gebührenpflichtigen Benutzung städtischer Einrichtungen wird die Umsatzsteuer nach dem geltenden Umsatzsteuergesetz auf das Nutzungsentgelt und sonstigen Kosten erhoben.

**§ 10
Generalklausel**

Im Zweifelsfall erfolgt die Einstufung einer Veranstaltung durch den Magistrat.

Fällt eine Veranstaltung nicht unter die oben in den §§ 1 bis 7 geregelten Fälle, nimmt der Magistrat eine Einstufung der Veranstaltung unter Berücksichtigung aller Interessen und Möglichkeiten vor.

**§ 11
Sonderleistungen**

Leistungen, die über die Bereitstellung der Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände hinausgehen, werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den Sätzen, die die Stadt bei der Leistung von Arbeitsstunden durch Dritte berechnet, in Rechnung gestellt. Für die Leistungen der Stadtwerke gelten die jeweiligen Verrechnungssätze.

Kalendertage liegen.

**§ 9
Umsatzsteuer**

Bei der gebührenpflichtigen Benutzung städtischer Einrichtungen wird die Umsatzsteuer nach dem geltenden Umsatzsteuergesetz auf das Nutzungsentgelt und sonstigen Kosten erhoben.

**§ 10
Generalklausel**

Im Zweifelsfall erfolgt die Einstufung einer Veranstaltung durch den Magistrat.

Fällt eine Veranstaltung nicht unter die oben in den §§ 1 bis 7 geregelten Fälle, nimmt der Magistrat eine Einstufung der Veranstaltung unter Berücksichtigung aller Interessen und Möglichkeiten vor.

**§ 11
Sonderleistungen**

Leistungen, die über die Bereitstellung der Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände hinausgehen, werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den Sätzen, die die Stadt bei der Leistung von Arbeitsstunden durch Dritte berechnet, in Rechnung gestellt. Für die Leistungen der Stadtwerke gelten die jeweiligen Verrechnungssätze.

**§ 12
Sicherheit**

- 12.1 Bei kommerziellen Veranstaltungen hat der Veranstalter für die nötige Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Dies beinhaltet insbesondere die Vermeidung von Ruhestörungen und Vandalismus. Durch mangelhafte Sicherheitsmaßnahmen entstandene Schäden werden auf Kosten des Veranstalters instand gesetzt.
- 12.2 Auf private Veranstaltungen findet im Einzelfall § 12.1 ebenfalls Anwendung.
- 12.3 Die Einzelfallentscheidung trifft der Magistrat.

**§ 13
Fälligkeit des Nutzungsentgeltes**

Das festgesetzte Nutzungsentgelt ist binnen einer Frist von einer Woche nach Abschluss des Nutzungsvertrages bei der Stadtkasse Groß-Umstadt einzuzahlen.

**§ 14
Vorausleistungen**

- 14.1 Zur Sicherheit eventueller durch die Nutzung der Einrichtung entstehenden Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter, wird eine Kautions in der doppelten Höhe des Nutzungsentgeltes erhoben. Die Kautions ist mit dem Nutzungsentgelt fällig. Der Magistrat kann auf Antrag die Kautions reduzieren oder ganz von der Erhebung der Kautions absehen, wenn es sich bei dem Nutzer um einen

**§ 12
Sicherheit**

- 12.1 Bei kommerziellen Veranstaltungen hat der Veranstalter für die nötige Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Dies beinhaltet insbesondere die Vermeidung von Ruhestörungen und Vandalismus. Durch mangelhafte Sicherheitsmaßnahmen entstandene Schäden werden auf Kosten des Veranstalters instand gesetzt.
- 12.4 Auf private Veranstaltungen findet im Einzelfall § 12.1 ebenfalls Anwendung.
- 12.5 Die Einzelfallentscheidung trifft der Magistrat.

**§ 13
Fälligkeit des Nutzungsentgeltes**

Das festgesetzte Nutzungsentgelt ist binnen einer Frist von einer Woche nach Abschluss des Nutzungsvertrages bei der Stadtkasse Groß-Umstadt einzuzahlen.

**§ 14
Vorausleistungen**

- 14.3 Zur Sicherheit eventueller durch die Nutzung der Einrichtung entstehenden Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter, wird eine Kautions in der doppelten Höhe des Nutzungsentgeltes erhoben. Die Kautions ist mit dem Nutzungsentgelt fällig. Der Magistrat kann auf Antrag die Kautions reduzieren oder ganz von der Erhebung der Kautions absehen, wenn es sich bei dem Nutzer um einen

ortsansässigen Verein handelt. 14.2 Darüber hinaus ist der Magistrat berechtigt, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von € 5.000 für kommerzielle Veranstaltungen zu fordern. Mit der Entscheidung über die Erhebung der Sicherheitsleistung entscheidet der Magistrat auch über die Fälligkeit. § 15 Inkrafttreten Die vorstehende Entgeltregelung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltregelung vom 05.07.1995 außer Kraft. Groß-Umstadt, den 01.10.2008 Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt gez. Joachim Ruppert, Bürgermeister	ortsansässigen Verein handelt. 14.4 Darüber hinaus ist der Magistrat berechtigt, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von € 5.000 für kommerzielle Veranstaltungen zu fordern. Mit der Entscheidung über die Erhebung der Sicherheitsleistung entscheidet der Magistrat auch über die Fälligkeit. § 15 Inkrafttreten Die vorstehende Entgeltregelung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltregelung vom 01.10.2008 außer Kraft. Groß-Umstadt, den2017 Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt gez. Joachim Ruppert, Bürgermeister